

EUROPAWAHL

am 26. Mai 2019

WAHLRECHT:

Wahlberechtigt sind alle österreichische Staatsbürgerinnen und alle österreichische Staatsbürger, die am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Weiters alle Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher und EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die in der Europa-Wählerevidenz eingetragen sind.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte übt ihr oder sein Wahlrecht in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb ihres Wahlsprengels ausüben.

AMTLICHE WAHLINFORMATION: (Nicht verwechseln mit Wahlkarten!)

Jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird von der Stadtgemeinde Ternitz eine „Amtliche Wahlinformation“ zugestellt, in der das zuständige Wahllokal und die Wahlzeit angegeben ist. Die Vorlage der Wahlinformation bei der Stimmabgabe (unbedingt einen amtlichen Lichtbildausweis *zum Nachweis der Identität* mitnehmen!) ist zwar nicht notwendig, erspart aber Zeit.

Die amtliche Wahlinformation ist KEIN Identitätsnachweis!

Weiters befindet sich in der „Amtlichen Wahlinformation“ ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.

WAHLKARTEN: (Nicht verwechseln mit „Amtlicher Wahlinformation“!)

Die Wahlkarte ist ein Kuvert mit verschiedenen Aufdrucken, die von Ihrer Gemeinde teilweise ausgefüllt wird. Darin befinden sich der Stimmzettel, ein verschließbares Wahlkuvert und verschiedene Informationen.

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen:

- ◆ Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde, Wahlsprengel) abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.
- ◆ Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist und von einer besonderen Wahlbehörde besucht werden wollen. Sollte sich die Wahlberechtigte oder

der Wahlberechtigte wegen eines Pflegeaufenthaltes in einer anderen Gemeinde aufhalten und will eine besondere Wahlbehörde beanspruchen, ist dies der zuständigen Gemeinde mitzuteilen. Diese wird es an die betreffende Gemeinde weiterleiten. Fallen bei einer Wahlberechtigten oder bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen besonderen Wahlbehörde weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass sie oder er auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet.

- ◆ Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag wegen der Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist.

STIMMABGABE MITTELS BRIEFWAHLKARTE:

Das Wahlrecht kann von den Wählerinnen oder den Wählern, die eine Wahlkarte beantragt haben, im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden. Hierzu hat die Wählerin oder der Wähler den von ihr oder von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beigelegte Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in das Wahlkartenkuvert zu legen, sodann auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie oder er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend das Wahlkartenkuvert zu verschließen und so rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag (26.5.2019) bis 17.00 Uhr einlangt. Die unterschriebene und verschlossene Briefwahlkarte kann aber auch am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine andere Person ist zulässig. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg trägt der Bund.

STIMMABGABE MITTELS WAHLKARTE IM INLAND:

Neben der Briefwahl kann man mit einer Wahlkarte am Wahltag in jeder österreichischen Gemeinde das Wahlrecht ausüben. Man sollte sich rechtzeitig in der Gemeinde, in der man am Wahltag die Stimme abgeben möchte, über Wahllokal und Wahlzeiten erkundigen.

STIMMABGABE MITTELS WAHLKARTE IM AUSLAND:

Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung neben dem Postweg auch im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit erfolgen.

**DIE AUSSTELLUNG VON WAHLKARTEN IST, WENN SIE IM
WÄHLERVERZEICHNIS DER STADTGEMEINDE TERNITZ EINGETRAGEN SIND,
BEIM GEMEINDEAMT, HANS-CZETTEL-PLATZ 1, 2630 TERNITZ, 1. STOCK,
ZIMMER 102 (WAHLAMT), ZU BEANTRAGEN:**

- ◆ **schriftlich**, auch per Telefax, per E-Mail oder über www.wahlkartenantrag.at bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 22.5.2019)
- ◆ **mündlich** bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr (Freitag, 24.5.2019).
- ◆ Ebenfalls kann ein **schriftlicher** Antrag bis Freitag, den 24.5.2019, 12.00 Uhr, gestellt werden, wenn eine Übergabe persönlich oder an eine von dem/der Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist.
- ◆ **Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich!**
- ◆ Bitte beachten Sie, dass eine Übergabe der Wahlkarte nur
 - persönlich an den Antragsteller oder
 - eingeschrieben auf dem Postweg oder
 - an eine vom Antragsteller mit Vollmacht ausgestattete Person möglich ist.

WAHLSPRENGEL / WAHLLOKALE / WAHLZEITEN

Sprenkel	Wahllokal	Straße
1 St.Johann 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pfarrsaal	St.Johanner Str.2
2 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Kinderhaus	Gfiederstraße 43
3 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Kinderhaus	Gfiederstraße 43
4 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
5 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
6 Mitter Ternitz/Teil, Unter Ternitz 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
7 Mitter Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
8 Mitter Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
9 Rohrbach 8. ⁰⁰ – 14. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Rohrbacher Str. 32
10 Mahrersdorf 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Mahrersdorfer Str. 14
11 Blindendorf/Dunkelstein, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Dunkelstein	Triester Str. 20

12 Dunkelstein, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Dunkelstein	Triester Str. 20
13 Blindendorf, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pensionistenheim	Eichengasse 9
14 Alt Pottschach 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pfarrsaal	Kirchengasse 3
15 Siedlung III, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Dr.Karl Renner-Heim	Nobelgasse 3
16 Siedlung III, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Dr.Karl Renner-Heim	Nobelgasse 3
17 Siedlung I 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
18 Siedlung II, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Pottschach	F.Samwald-Str. 25
19 Siedlung II, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Pottschach	F.Samwald-Str. 27
20 Putzmannsdorf 6. ³⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Rüsthausweg 38
21 Zentrum 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
22 Donauland 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
23 Raglitz 8. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ Uhr	Amtsgebäude	Raglitzer Str. 127
24 Flatz 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Kulturhaus	Gösinggasse 12
25 Sieding 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Amtsgebäude	Thanner Str. 15
26 Urbanhof, Spinnerei Rohrbach 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Vereinsgebäude Club 67	Josef Huber-Str. bei 6
27 Gemeindewahlbehörde 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Verwaltungszentrum Nur für Wahlkartenwähler	Hans Czettel-Platz 1

BESONDERE WAHLBEHÖRDE

Besondere Wahlbehörde I (für Bettlägerige, Spr.1-26) 8. ⁰⁰ – 15. ⁰⁰ Uhr	Zust.Wahlbehörde: Gemeindewahlbehörde	Hans Czettel-Platz 1
---	--	----------------------

**Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter
02630/38240-43
(Wahlamt)**